

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 27. Juni 1935.

Zum § 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) verordne ich:
Die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst beträgt bis auf weiteres ein halbes Jahr.

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister für die Übergangszeit bestimmte Gruppen von Wehrpflichtigen ganz oder teilweise von der Arbeitsdienstpflicht zu befreien.

Die Stärke des Reichsarbeitsdienstes wird für die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis 1. Oktober 1936 auf durchschnittlich 200 000 Mann einschließlich des Stammpersonals festgesetzt.

Berlin, den 27. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes.

Vom 27. Juni 1935.

Auf Grund der §§ 26 und 27 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnungen, die der Reichsarbeitsführer auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes erläßt, können auch im Verordnungsblatt der Reichsleitung des Arbeitsdienstes verkündet werden.

§ 2

Freiwilliger Eintritt in den Reichsarbeitsdienst ist von Vollendung des 17. Lebensjahres ab möglich.

§ 3

Wenn ein Arbeitsdienstpflichtiger unmittelbar im Anschluß an die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst

zum Wehrdienst eingezogen wird, so kann er von der Verpflichtung zum Nachdienst gemäß § 3 Abs. 4 des Reichsarbeitsdienstgesetzes entbunden werden.

§ 4

Für Arbeitsdienstpflichtige im Ausland ist die Meldestelle beim Polizeipräsidium Berlin zuständig.

§ 5

Der Reichsarbeitsführer trifft für den Freiwilligen Frauenarbeitsdienst die zur Vorbereitung der Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend erforderlichen Maßnahmen.

§ 6

Die Bestimmungen über Pflichten und Rechte der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (Abschnitt IV des Reichsarbeitsdienstgesetzes) treten am 1. Oktober 1935 in Kraft. Bis dahin behalten die bisherigen Bestimmungen für den Freiwilligen Arbeitsdienst Gültigkeit.

Berlin, den 27. Juni 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
(Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.